Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1989 über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV)

- Zulässigkeit des elektronischen Rechtsverkehrs 1
- ADV-Verfahren 1
- Übermittlungsstelle, Übertragungsweise 1
- Einbringungsdatum 2
- Form der Klage 2
- Zugangskontrolle 4
- Anschriftcode 4
- Ausdruck der Klagsdaten 4
- Inkrafttreten 4

Auf Grund der §§ 89a Abs. 1, 89b, 89c Abs. 1, 89d Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, und des § 4 Abs. 4 und 5 des Gerichtsgebührengesetzes (GGG), BGBl. Nr. 501/1984, jeweils zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird verordnet:

Zulässigkeit des elektronischen Rechtsverkehrs ➡

§ 1.

1. Klagen, über die ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist (§ 448 ZPO), können beim Bezirksgericht elektronisch angebracht werden (§ 89b Abs. 1 Z 1 GOG).

2. Eine zur Verbesserung (§§ 84, 85 ZPO) zurückgestellte Klage kann nicht neuerlich elektronisch angebracht werden.

ADV-Verfahren ➡

§ 2. Die elektronische Anbringung einer Klage geschieht durch automationsunterstützte, zeichenweise Datenübertragung; die Anbringung einer Klage durch Bildübertragung (etwa Telefax/Fernkopierer) ist unzulässig.

Übermittlungsstelle, Übertragungsweise ➡

§ 3.

1. Unter Berücksichtigung der erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen wird die Radio-Austria AG in Wien als Übermittlungsstelle (§ 89b Abs. 2 GOG) festgelegt. Der Einbringer einer elektronischen Klage hat sich dieser

Übermittlungsstelle zu bedienen.

2. Der Bundesminister für Justiz kann, soweit dies einer einfachen und sparsamen Verwaltung dient, auf Antrag eines Einbringers, von dem insgesamt eine große Zahl von Klagen anzubringen ist, oder auf Antrag der Übermittlungsstelle, wenn bei dieser durch gleichzeitige Anbringung einer großen Zahl von Klagen die ordnungsgemäße und rechtzeitige Übermittlung gefährdet erscheint, einem Einbringer mit Bescheid auftragen, diese Klagen unmittelbar beim Bundesrechenamt anzubringen (Direktverkehr).

3. Für die Anordnung des Direktverkehrs (Abs. 2) ist überdies erforderlich, daß die technischen und organisatorischen Bedingungen für eine sichere und wirtschaftliche Datenübertragung erfüllt sind; hiezu ist das Bundesrechenamt anzuhören.

Einbringungsdatum ➡

§ 4.

1. Hat die Übermittlungsstelle die Daten der Klage zur Weiterleitung an das Bundesrechenamt übernommen, so hat sie dies dem Einbringer sofort mitzuteilen und den Zeitpunkt dieser Rückmeldung zu protokollieren; dieses Datum ist mit den Klagsdaten zu übermitteln.

2. Das Bundesrechenamt hat zu protokollieren, wann die Daten der Klage bei ihm eingelangt sind und dieses Datum im Fall des Direktverkehrs (§ 3) mit den Klagsdaten weiterzuleiten.

Form der Klage ➡

§ 5.

1. Elektronisch angebrachte Klagen müssen den Regeln der Anlage C der Mahnform-Verordnung, BGBl. Nr. 467/1985, entsprechen.

2. Folgende besondere Schreibfelder sind vorgesehen:

Schreibfeld maximale Art der Stellen- Eintragung anzahl

Gerichtskennung 3 Nummer

Schriftsatzkennung 2 Code

Bearbeitungsart 1 Code

Konto zur Einziehung der Gerichtsgebühren

PSK-Nummer 8 Nummer

Girokonto-Nummer 11 Nummer

Gebührenbefreiung 1 Code

Zeichen des Klägers 20 Text

Zinsenbetrag - Betrag

Beweismittel (Zeugen/Sachverständige):

Code für Anschriften 7 Code

Familienname, Titel, Vorname,

Beschäftigung usw. 37 Text

Familienname, Titel, Vorname,

Beschäftigung usw. (Fortsetzung) 37 Text

Straße 37 Text

PLZ 4 Code

Ort 30 Text

Sonstige Angaben 37 Text

Art des Beteiligten 2 Code

3. Elektronische Klagen müssen, um übermittelt werden zu können, zumindest folgende ordnungsgemäß ausgefüllte Schreibfelder enthalten:

Gerichtskennung

Schriftsatzkennung

Bearbeitungsart

Konto zur Einziehung der Gerichtsgebühren

Kläger/Klagevertreter

Streitwert in öS.

Zugangskontrolle ➡

§ 6. Zur Sicherung vor Mißbräuchen ist von den am elektronischen Rechtsverkehr Beteiligten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, daß die Klage nur von demjenigen elektronisch angebracht werden kann, der für das Gericht als ihr Einbringer tatsächlich aufscheint.

Anschriftcode ➡

§ 7.

1. Zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist für den Einbringungsberechtigten (§ 89a Abs. 1 GOG) eine siebenstellige Zeichenfolge zu erstellen, unter welcher dessen Name und Anschrift sowie eine Kennung, daß und in welcher Art er am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt, im Bundesrechenamt gespeichert werden. Der Anschriftcode kann auch Bankverbindungen zur Einziehung der Gerichtsgebühren und zur Einzahlung der Klagsforderung sowie zusätzliche Angaben betreffend Einbringungsberechtigte (etwa die nach § 22 Abs. 3 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung zu führende Registernummer) enthalten.

2. Der Anschriftcode ist für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgemeinschaften von den zuständigen Rechtsanwaltskammern, für Notare von den zuständigen Notariatskammern und für sonstige Antragsteller vom Bundesminister für Justiz auf Antrag oder von Amts wegen zu erstellen. Schon bestehende Anschriftcodes dürfen weiter verwendet werden, wenn sie die Angaben des Abs. 1 umfassen.

3. Elektronisch angebrachte Klagen haben den jeweiligen Anschriftcode des Einbringers zu enthalten.

Ausdruck der Klagsdaten ➡

§ 8.

1. Von jeder elektronisch angebrachten Klage hat das Gericht einen Ausdruck der Klagsdaten herzustellen.

2. Dieser Ausdruck braucht die im Klagsformblatt nach Anlage A der Mahnform-Verordnung, BGBl. Nr. 467/1985, vorgesehenen feststehenden Textteile nicht zu enthalten; der § 3 Abs. 1 und 2 Mahnform-Verordnung ist sinngemäß anzuwenden. Bei im Klagsformblatt vorgesehenen Codes (§ 3 Abs. 2 Mahnform-Verordnung) braucht die volle Bezeichnung dieses Schreibfeldes nicht angeführt zu werden.

3. Für die weitere Erledigung, insbesondere für die gekürzte Urschrift des Zahlungsbefehls, hat das Gericht diesen Klagsausdruck zu verwenden.

Inkrafttreten ➡

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1990 in Kraft.

Foregger Dokumentnummer BGBL/OS/19891215/0/0600&&

Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV 1995) geändert wird

Auf Grund des § 89b des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. August 1995, BGBl. Nr. 559, über den Elektronischen Rechtsverkehr, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 163/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

   "(1) Eingaben mit Ausnahme von solchen im Grundbuchsverfahren und im Firmenbuchverfahren, ausgenommen Einreichungen nach § 8a, können bei Gericht elektronisch angebracht werden, sofern sie nach Umfang und Struktur dafür geeignet sind (§ 5) und soweit ke ine Beilagen anzuschließen sind, die nicht nach § 2 Abs. 1 übermittelt werden können."

2. In § 1 Abs. 2 zweiter Satz entfallen die Worte "mittels sonstigem Schriftsatz".

3. In § 1 Abs. 3 wird der Ausdruck "Einschreiter" durch "Einbringer" ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

   "(2) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat zu protokollieren, wann die Daten der Eingabe bei ihr eingelangt sind (Tag und Uhrzeit), und dieses Datum im Fall des Direktverkehrs (§ 3 Abs. 2) mit den Daten der Eingabe weiterzuleiten."

5. In § 4 Abs. 3 werden die Worte "dem Bundesrechenamt" durch die Worte "der Bundesrechenzentrum GmbH" ersetzt.

6. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

   "(1) Elektronisch angebrachte Eingaben und elektronisch zuzustellende gerichtliche Erledigungen müssen der genehmigten Schnittstellenbeschreibung nach Abs. 2 entsprechen, Klagen und Exekutionsanträge nach § 1 der ADV-Form Verordnung, BGBl. Nr. 560/1995, in ihrem Aufbau überdies den Anlagen zu § 1 der ADV-Form Verordnung.

7. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

   "(1) Zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist für den Einbringer eine Zeichenfolge zu erstellen, unter der dessen Name und Anschrift sowie eine Kennung, dass und in welcher Art er am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt, in der

Bundesrechenze ntrum GmbH gespeichert werden. Der Anschriftcode kann auch Bankverbindungen zur Einziehung der Gerichtsgebühren (AEV- Konto) und zur Einzahlung von Geldbeträgen an Antragsteller und deren Vertreter (Einzahlungskonto) sowie zusätzliche Angaben betreffend E inbringer (etwa die nach § 21 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung zu führende Registernummer) enthalten."

8. In § 7 Abs. 2 werden nach dem Wort "Notariatskammern" die Worte " , für Wirtschaftstreuhänder im Sinn des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999 in der jeweils geltenden Fassung, von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder" eingefügt.

9. § 8 hat zu lauten:

"§ 8. Von einer elektronisch angebrachten Eingabe hat das Gericht erforderlichenfalls einen Ausdruck herzustellen. Für die weitere Erledigung, insbesondere für gekürzte Urschriften, ist dieser Ausdruck zu verwenden."

10. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

"Besondere Bestimmungen für elektronische Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 HGB

§ 8a.

1. Der Einbringer hat im Datensatz einer elektronisch übermittelten Unterlage nach §§ 277 bis 281 HGB den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen derjenigen Personen anzuführen, die den Jahresabschluss im Original unterfertigt haben. Überdies ist entweder das Geburtsdatum oder die Personenkennung (Buchstabenkennung laut Firmenbuchauszug) der betreffenden Person anzuführen. Wurde der übermittelte Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer geprüft, so ist auch der Text des Prüfu

   ngsvermerkes sowie der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Abschlussprüfers, gegebenenfalls die Firma, im Datensatz anzuführen.

2. Werden elektronisch eingereichte Unterlagen nach §§ 277 bis 281 HGB zur Verbesserung zurückgestellt, so können sie abweichend von § 1 Abs. 2 in verbesserter Form neuerlich elektronisch eingereicht werden. Die verbesserten Unterlagen sind zur Gänze n

   eu einzureichen."

11. Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) § 1 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 sowie § 8a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 196/2001 treten mit 15. Mai 2001 in Kraft."

Böhmdorfer

Dokumentnummer

BGBL/OS/20010529/2/196